

72. Sind die tarifvertraglichen Schlichtungsstellen behördliche Einrichtungen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. November 1923 i. S. Arbeitgeberverband der deutschen Straßen-, Klein- und Privateisen-Bahnen (Kl.) w. Deutschen Verkehrsbund (Bekl.). III 244/23.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

In den Tarifverträgen, die auf Arbeitgeberseite vom Kläger, auf Arbeitnehmerseite vom Beklagten und vom Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands am 31. Dezember 1920 abgeschlossen wurden, sind als Schlichtungsstellen ausgestaltet: die aus je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und einem Obmann

gebildeten Schlichtungsausschüsse für jede der Bezirksgruppen, und der aus drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und einem Obmann bestehende Hauptauschuß; zwei Arbeitnehmervertreter hatte der Beklagte zu stellen, den dritten der Zentralverband. Die Schlichtungsstellen sind anzurufen bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die „aus der vorliegenden Vereinbarung oder aus den in ihrer Durchführung aufgestellten Ausführungsbestimmungen und Arbeitsordnungen oder sonstwie aus dem Arbeitsverhältnis entstehen“. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig und bindend, falls nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung beim Hauptauschuß Berufung eingelegt wird; das Urteil des Hauptauschußes ist für beide Parteien endgültig und bindend. In allen Streitigkeiten grundsätzlicher Art ist der Hauptauschuß zuständig, und zwar entscheidet er, ob der Streitfall grundsätzlich ist. Diese Schlichtungsstellen haben auch am Abschluß der Bezirksgruppenverträge (Sonderabkommen für die Bezirksgruppen über Löhne, Urlaub, Dienstzeit, Überstunden usw.) auf Antrag beider Parteien mitzuwirken.

Auf Anrufen einer Untergruppe des klagenden Verbandes, nämlich „Untergruppe Hochbahngesellschaft“ hatte der die Geschäfte des Hauptauschußes führende Kläger eine Sitzung des Hauptauschußes auf den 12. Dezember 1921 anberaumt und hierzu den Beklagten eingeladen mit der Bitte, die Beisitzer und Parteien arbeitnehmerseits zu benachrichtigen“. Der Beklagte lehnte dies durch Schreiben vom 12. Dezember 1921 ab, da mangels Antrags beider Parteien keine rechtliche Möglichkeit vorliege, die betreffende Streitsache vor dem tariflichen Hauptauschuß zur Entscheidung zu bringen.

Der absichtlich und ausdrücklich vom Einzelfall losgelöste Klageantrag fordert die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, zu allen anberaumten Sitzungen des Hauptauschußes zwei der von ihm benannten Beisitzer einzuladen.

Das Landgericht gab der Klage statt, da die sachliche Zuständigkeit des Hauptauschußes erst von diesem selbst geprüft und entschieden werden könne und müsse, nicht schon vorher einseitig von einer der Tarifvertragsparteien. Der Berufungsrichter wies ab, da mangels einer bürgerlichrechtlichen Bindung zur Mitwirkung bei der Inbetriebhaltung des Hauptauschußes ein privatrechtlicher Anspruch überhaupt nicht in Frage stehe; übrigens würde auch die zivilprozessuale Durchführung eines Urteils auf unüberwindliche Hindernisse stoßen oder für die Beteiligten bedeutungslos sein. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Die Revision führt aus: Für die Anschauung des Berufungsrichters spreche kein Wort der Gesetze. Der Tarifvertrag sei doch kein

Staatsvertrag, sondern bezwecke gerade die vertragliche Bindung, und die von der Klage geforderte Mitwirkung des Beklagten solle eben diesem Vertragszwecke dienen. Zu dieser Mitwirkung als zu einer ihnen selbst unmittelbar obliegenden Leistung seien nur die Vertragskontrahenten selbst verbunden, nicht die einzelnen, zu deren Gunsten der Tarifvertrag wirke. Die Vollstreckbarkeit eines der Klage entsprechenden Urteils ergebe sich aus der Zivilprozessordnung.

Dieser Ausführung kann nicht beigespflichtet werden. Die Tarifverträge sind die Vorläufer und die charakteristischen Ausprägungen der für Arbeitsbedingungen und Produktionsentwicklung autonomen Selbstverwaltung durch soziale Selbstverwaltungskörper und der durch die Beteiligten selbst ein Arbeitsrecht schaffenden Berufsgesetzgebung, die durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 §§ 11, 12, 13 angebahnt, durch die Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 ausgebaut, durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 Art. 165 verfassungsmäßig bestätigt und durch das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 in weitem Maße durchgeführt ist.

Ein Kernpunkt dieser Selbstverwaltung ist die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Soweit die Gesetze selbst Schlichtungsstellen einsetzen, die Bestellung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter in ihnen regeln und das Verfahren vor ihnen ordnen, sind dies nicht Satzungen privatrechtlichen Inhalts, sondern öffentlichrechtliche Gestaltungen von rein öffentlichrechtlichem Charakter; vgl. Bekanntm. vom 21. Dezember 1916 zur Ausführung des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916, § 3 Abs. 2 Nr. 1 (nicht bestellbar bei Verlust der Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Ämter), § 5 (Strafe für grundlose Ablehnung der Übernahme des Amtes als Vertreter der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer), § 6 (die Vertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt), § 9 (Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und Strafe bei Verletzung dieser Pflicht), § 10 (Befugnis zu Ersuchen an Behörden und behördliche Einrichtungen); B.D. vom 23. Dezember 1918 §§ 15, 16 (Übernahme der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916), 17 bis 30; BetriebsRG. §§ 82, 83, 84 bis 90, 95 bis 97, 99, 100.

Von vornherein aber entsprach es der Absicht des Gesetzgebers, die Bestimmung der Schlichtungsstellen dem freien Willen der Beteiligten zu überlassen. So hieß es schon in § 13 des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916 „der in § 9 Abs. 1 bezeichnete Ausschuß (ein Beauftragter des Kriegsamtes als Vorsitzender sowie je drei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer) kann angerufen werden, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht

als Einigungsamt anrufen" und eben dieser Vorbehalt ist wörtlich wiederholt im § 20 Abs. 1 der B.D. vom 23. Dezember 1918; und so bestimmte hinsichtlich der Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten der durch § 104 II des BetriebsRG. aufgehobene (vgl. die B.D. vom 14. April 1920 Art. 4) § 19 Abs. 2 der B.D. vom 23. Dezember 1918 sogar „die Zusammenziehung dieses Ausschusses (besonderer Schlichtungsausschuß mit ausschließlicher Zuständigkeit für den ganzen Bereich jeder Verkehrsanstalt), und das Verfahren vor ihm kann durch Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und Vereinigungen der von ihr beschäftigten Arbeitnehmer geregelt werden. Soweit das nicht geschehen ist, gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend“. Nicht nur die so offen gelassenen anderweitigen Stellen waren Gerichtsstellen, sondern auch der in § 19 Abs. 2 in Aussicht genommene kraft Vereinbarung zusammengesetzte und ein vereinbartes Verfahren handhabende besondere Schlichtungsausschuß sollte ein öffentlichrechtliches Organ, eine behördliche Einrichtung sein.

Eben dies sind die im Tarifvertrag vereinbarten Schiedsstellen; sie können gar nichts anderes sein, denn sie sind schon in § 20 Abs. 2 der B.D. vom 23. Dezember 1918 und sodann im BetriebsRG. §§ 66 Nr. 3 u. 4, 78 Nr. 5, 81 Abs. 3, 82 Abs. 3 u. 4, 85 Abs. 2 Nr. 1, 96 Abs. 2 Nr. 1 den gesetzlichen Schlichtungsstellen nicht nur gleich, sondern sogar vorangestellt, derart, daß erst, wenn sie nicht tätig werden, die gesetzlichen Schlichtungsstellen zum Zug zu kommen haben. Daraus folgt, daß die Gesetze selber die tarifvertraglichen Schiedsstellen als den gesetzlichen völlig gleichwertig erachten und erklären, sohin als durch den Tarifvertrag entstandene öffentlichrechtliche Gebilde. Demnach ist, soweit der Tarifvertrag Schiedsstellen einrichtet, die Vertragsform nur die Entstehungsform dieser autonomen Selbstverwaltungsschöpfung, die sich in ihrem ganzen Wesen und nach ihrem ganzen Inhalt, in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Verfahren, in ihren Pflichten und in ihren Rechten, in ihrer Zuständigkeit und in der Wirkung ihrer Entscheidungen als eine selbst geschaffene, aber gesetzlich und verfassungsmäßig anerkannte Behörde auf dem Gebiete des Arbeits- und Produktionsrechts darstellt. In den vorliegenden Tarifverträgen kommt dies auch noch dadurch zum Ausdruck, daß der Obmann der Schlichtungsausschüsse und des Hauptausschusses mangels einer Einigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder durch das Reichsarbeitsministerium zu bestellen ist.

Abzulehnen ist insbesondere eine Gleichstellung der tarifvertraglichen Schiedsstellen mit den Schiedsgerichten der Zivilprozeßordnung. Diese entstehen nur kraft Vereinbarung privater Parteien, jene aber sind durch Selbstverwaltungskörper geschaffene, durch die staatliche Gesetzgebung anerkannte ständige Organe der Rechtspflege auf dem

Gebiete des Arbeits- und Produktionsrechts (vgl. ZW. 1895 S. 296 Nr. 17). Die Schiedsgerichte betreffen individuell bestimmte, rein bürgerliche, dem ordentlichen Rechtsweg unterliegende, außerhalb des Rahmens des öffentlichen Rechts stehende Rechtsstreitigkeiten und sind, soweit die Berechtigung der Parteien zum Vergleichsschluß reicht, zugelassen lediglich mit Rücksicht auf das — nach dem Zeugnis der Rechtsgeschichte unter allen Prozeßsystemen ständige — private Bedürfnis nach schiedsrichterlicher Entscheidung. Die Schiedsstellen aber haben die Aufgabe und das Ziel, die Arbeits- und Dienstordnung der Betriebe und die Richtlinien für Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer zu sichern und zu fördern im staatlichen Interesse. Denn nunmehr ist die wirtschaftliche Entwicklung und um ihrerwillen die Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als gemeinsamen beiderseits verantwortungs- und arbeitsfreudigen Mithelfern der Produktion in die Staatszwecke eingereiht; schon die Mitglieder der Betriebsräte verwalten — wie § 35 des BetriebsRG. sagt — ein Amt und zwar unentgeltlich als Ehrenamt.

Das Dargelegte ergibt, daß die von der Klage geltend gemachte Verpflichtung des Beklagten zur Mitwirkung im Verfahren, nämlich zur Entsendung der Arbeitnehmervertreter in die Hauptauschüßsitzungen, teinenfalls eine privatrechtliche und der Streit darüber kein bürgerlicher ist.

Soweit die in den Gesetzen, insbesondere im BetriebsRG. vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, um ein tarifvertragswidriges Verhalten des Beklagten zu verhindern, ist zur Ausfüllung dieser Lücke teinenfalls der Zivilrichter berufen.